Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG für die 2. Planänderung für die Verlängerung der Straßenbahnlinie 1 bis Mittelshuchting einschließlich Linie 8 bis Landesgrenze – Anbindung Süd -

#### Allgemeine Vorhabenbeschreibung

Verlängerung der Straßenbahnlinie 1 bis Mittelshuchting einschließlich Linie 8 bis Landesgrenze – Anbindung Süd -,

Antrag auf Zulassung der 2. Planänderung vom 4. März 2022,

Antrag auf UVP-Vorprüfung vom 22. März 2022

<u>hier:</u> Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Planfeststellungsbeschluss für die Verlängerung der Straßenbahnlinie 1 bis Mittelshuchting einschließlich Linie 8 bis Landesgrenze – Anbindung Süd - wurde am 1. Juni 2016 erlassen mit Änderung vom 3. Januar 2017.

Die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch das Amt für Straßen und Verkehr und dem ihm zugeordneten Betrieb gewerblicher Art (BgA) – Bau und Vermietung von Nahverkehrsanlagen - in Bewirtschaftung des "Sondervermögen Infrastruktur der Stadtgemeinde Bremen" hat unter dem Datum vom 4. März 2022 bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Bremen beantragt, eine Planänderung zuzulassen. Gegenstand der beantragten Planänderung ist eine Änderung des Grunderwerbsverzeichnisses (lfd. Nr. 6.2) mit entsprechender Änderung des Grunderwerbsplanes.

Für die Entscheidung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war bezüglich der Planänderung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob die beantragten Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können und daher die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

#### Umweltauswirkungen

Aus der vg. Planänderung resultieren keine Eingriffswirkungen, weil das in Grunderwerbsverzeichnis und –plan ergänzte Grundstück bereits im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben "Anbindung Süd" berücksichtigt worden war. Die Auswirkungen der Inanspruchnahme dieses Grundstückes wurden für das planfestgestellte Vorhaben vollumfänglich dargestellt und sind auch im Landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Prüfung ergeben hat, dass aufgrund der im Rahmen der beantragten Planänderung durchzuführenden Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien ausgeschlossen sind.

Daher besteht keine Verpflichtung, für die beantragten Entscheidungen bezüglich der beantragten Planänderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bremen, den 8. April 2022

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Planfeststellungsbehörde

Az.:600-3-04-02/Linie 1+8

#### Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht von Straßen- und Straßenbahn-Baumaßnahmen

(direkt bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde einzureichen)

### Lage und Bezeichnung des Vorhabens:

Anbindung Süd – Verlängerung der Straßenbahnlinie 1 bis Mittelshuchting einschließlich Linie 8 bis Landesgrenze - Planfeststellungsbeschluss vom 01. Juni 2016

Hier: Antrag auf Planänderung gemäß § 76 BremVwVfG zur Korrektur und Behebung des Missstands einer fehlenden Darstellung des überplanten Grundstücks Gemarkung VL 65, Flurstücks-Nr. 224/5, Blatt 3489 in Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis. Siehe Anlage.

Fertigstellung: voraussichtlich Ende 2024....

#### Kurzbeschreibung des Vorhabens (Standort und Merkmale) als Anlage, mit Lageplan

- Beschreibung der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens, ggf. einschließlich erforderlicher Abrissarbeiten (ggf. Beschreibung von Bautechnologien z.B. bei Tunnelbau)
- Standort des Vorhabens einschließlich der vorhandenen Nutzungen und der ökologischen Empfindlichkeit des betroffenen Gebietes

### Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß (bitte ankreuzen)

- ..... § 7 UVPG (Neubauvorhaben)
- ..... § 8 UVPG (UVP-Pflicht bei Störfallrisiko)
- .X... § 9 UVPG (Änderungsvorhaben)
- .....§§ 10 12 UVPG (Kumulierendes Vorhaben Erläuterung erforderlich)

### Angaben zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen:

(Die nachfolgenden Angaben dienen dazu, der Planfeststellungsbehörde die Prüfung zu ermöglichen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

......

Es sind daher die Schutzgüter zu beschreiben, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können. Dabei sind die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu beschreiben, die beispielsweise durch die zu erwartenden Emissionen, durch Abfallerzeugung oder durch die Nutzung der natürlichen Ressourcen Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt entstehen.

Sofern "ja" angekreuzt wird, ist eine Begründung oder Erläuterung auf gesondertem Blatt, ggf. mit entsprechenden Unterlagen, beizufügen.)

I.1. Sch	nallimmissionen		
		Ja	Nein
I.1. a	Änderung der Schallsituation		X
I.1. b	Die Emissionen (Mittelungspegel, Spitzenpegel) können zunehmen	w	X
I.1. c	Die Emissionen werden sich voraussichtlich verringern	2	X
I.1. d	Die Voraussetzungen für eine wesentliche Änderung	*	X
	gemäß § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV sind gegeben		
I.1. e	Schalltechnische Untersuchung erforderlich	020	X
I.1. f	Lärmschutzmaßnahmen werden getroffen	2	Х
I.1. g	Können erhebliche Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen wirksam vermindert werden?		X
l.1. h	Erheblicher Lärm durch Baustelle (z.B. Nachtarbeit, Rammen) oder durch erhebliche Umleitungsverkehre?	e e	X

10 1	1-1-4-66-	Ja	Nein
1.2. Luft	schadstoffe		
I.2. a	Änderung der Immissionssituation	6	Х
I.2. b	Verringerung	T 8	Х
I.2. c	Zunahme		X
I.2. d	Vermeidungsmaßnahmen werden getroffen		X
I.3. Ers	chütterungen und andere Belästigungen		
I.3. a	Erschütterungen		X
I.3. b	Licht		X
I.3. c	Sonstiges (z.B. Elektromagnetische Felder aufgrund Gleichrichterwerk)		X
II)	Auswirkungen auf Boden und Fläche		
II.1. Vei	r- / Entsiegelung der Oberfläche		
II.1. a	Änderung der Versiegelungssituation	d	Х
II.1. b	Entsiegelung, Umfang ca		X
II.1. c	Versiegelung, Umfang ca		Х
II.2. Alt	lasten		
II.2. a	Altlastenverdacht, orientierende Untersuchung erforderlich		X
II.2. b	Altlasten vorhanden		Х
II.2. c	Sanierung erforderlich		Х
II.3. Erz	eugung von Abfällen durch	(8)	
II.3. a	Abrissarbeiten (insbes. Abfälle >Z 2, z.B. Asphalte, Schotter)		X
II.3. b	Bodenaustausch		X
II.3. c	Sonstiger erheblicher Abfallanfall	G.	X
III)	Auswirkungen auf Gewässer, einschließlich Grundwasser		
	perflächengewässer (s. Karte C Lapro <sup>1)</sup> 2015)	5	
III.1. a	Auswirkungen auf die Gewässergüte		X
III.1. b	Änderung der Oberflächenentwässerung (z.B. Wasserabfluss (Starkregenereignisse etc.), Verlegung, Aufhebung oder Herstellung eines Gewässers wie bspw. ein Straßenseitengraben, Verrohrung oder ähnliches)		x
III.1. c	Gewässerausbauung		X
III.2. Gr	undwasser (s. Karte C Lapro <sup>1)</sup> 2015)		3
III.2. a	Vorhaben liegt im Wasserschutzgebiet		X
III.2. b	Grundwasserabsenkung vorgesehen		Х
III.2. c	Änderung der Grundwasser- Neubildungsrate oder der		V
	Grundwasser- Strömung		X
			V
III.2. d	Maßnahmen im Bereich von Hochwasserschutzanlagen		X

<sup>1)</sup> Lapro = Landschaftsprogramm Bremen 2015

IV)	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	Ja	Nein
IV 4 Fin	griff in Natur und Landschaft		
2			
IV.1. a IV.1. b	Das Vorhaben ist mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden		X
1197 94 (0411175) 441 (471-95)	Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist anzuwenden		X
IV.1. c	Nach der BaumschutzVerordnung geschützte Einzelbäume werden entfernt oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	X
IV.1. d	Artenschutz		
	Besonders oder streng geschützte Arten sind möglicherweise betroffen		. X
	Maßnahmen zum Artenschutz sind erforderlich		X
IV.1. e	Biotopverbund (s. Karte A und Plan 3 Lapro <sup>1)</sup> 2015) ist betroffen		Х
IV.1. f	Vorgesehene Kompensation, der Eingriff wird kompensiert durch:	V/	
	Ausgleichsmaßnahmen		Х
	Ersatzmaßnahmen		Х
	Ersatzgeld (nur nach BaumschutzVO)		Х
V)	Auswirkungen auf ökologisch empfindliche Gebiete	Bartar	AC 11 50
V)	Auswirkungen auf Okologisch empiniuliche Gebiete	ANGEL TO DEN	
V.1. a	Schutzgebiete können beeinträchtigt werden (nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG, z.B. geschützte Biotope, Natur- und Landschaftsschutz, Bodendenkmäler, und auch aufgrund der Nutzung (wie Erholung, Siedlung, o.ä.) oder der Qualität)		X
V.1. b	Beeinträchtigung / Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen		X
VI)	Auswirkungen auf das Landschaftserleben (s. Karte E und F Lapro¹) 20	15	
VI.1. a	Mögliche Auswirkungen z:B. auf Sichtbeziehungen, Landmarken Landschaftskulisse	n T	X
VI.1. b	Mögliche Auswirkungen auf die Erholungseignung, z.B. durch Überbauung/Querung von Erholungswegen, Erhöhung von Lärm o.ä.		Х
VII)	Auswirkungen auf das Klima (s. Karte D Lapro <sup>1)</sup> 2015)		inglinels
VII. 1. a	Klimatische Veränderungen sind zu erwarten		\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \
	(z.B. Beeinträchtigung von Frischluftbahnen, Kaltluftentstehungsgebieten)		Х
VIII)	Auswirkungen auf kulturelles Erbe oder sonstige Sachgüter		
VIII.1. a	Ein Grabungsschutzgebiet ist möglicherweise betroffen		X
IX)	Auswirkungen durch Wechselwirkungen		
IX.1. a	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern		Х
IX.1. b	Wechselwirkungen zwischen kumulierenden Vorhaben		Х

<sup>1)</sup> Lapro = Landschaftsprogramm Bremen 2015

## Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht

Vorstehende Angaben wurde	en erstellt von: (Bitte ausfüllen)	
Britta Freise		
Freie Hansestadt Bremen		
Amt für Straßen und Verkehr		0
Referat 20 - Entwurf von Straßer	1	9
Naturschutz / Landespflege		
		8
22.03,2022	i.A. Freise, 20-5	iA SPON
Bremen, den	Name, OKZ	Unterschrift

			Ja	 Nein
Das Vorhaben kann nach überse Umweltauswirkungen haben (Begründung bitte ggf. auf gesonde		nachteilige		
		100		
	* '	85		
Draman dan		5		
Bremen, den	and the second s			

Feststellung der zuständigen Planfeststellungsbehörde gemäß Anlage 3 UVPG					
			Ja	Nein	
Das Vorhaben kann nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben. Ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen. Es besteht UVP-Plicht.				X	
Es ist zu erwarten, dass das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die nach UVPG zu berücksichtigen sind. Es besteht keine UVP-Pflicht.				8	
Bremen, den 8. April 2022	Groneberg, 53-5	- St	oneles S		
	Name, OKZ	Unterschrift			

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Lapro = Landschaftsprogramm Bremen 2015

# Amt für Straßen und Verkehr - 20-5 -



Bremen, 22.03.2022

Erläuterung zum Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht\_Linie1 Planänderung.doc

#### **Anbindung Süd**

 Verlängerung der Straßenbahnlinie 1 bis Mittelshuchting einschließlich Linie 8 bis Landesgrenze - Planfeststellungsbeschluss vom 01. Juni 2016 -Antrag auf Planänderung gemäß § 76 BremVwVfG

<u>Hier:</u> Erläuterung zum Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht von Straßen- und Straßenbahn-Baumaßnahmen

#### <u>Lage und Bezeichnung des Vorhabens / Angaben zu den voraussichtlichen</u> Umweltauswirkungen

Der Planfeststellungsbeschluss für die Verlängerung der Straßenbahnlinie 1 bis Mittelshuchting einschließlich Linie 8 bis Landesgrenze erging am 01. Juni 2016.

Im Rahmen der Projektabwicklung und der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen wurde ein von Grunderwerb betroffenes Grundstück, Gemarkung VL 65, Flurstücks-Nr. 224/5, Blatt 3489 überplant (vgl. Planfeststellungsunterlage Anlage 04 – Lageplan 06 mit Blaueintragungen).

Das o.g. Grundstück wurde in dem technischen Lageplan (vgl. Planfeststellungsunterlage Anlage 04 – Lageplan 06 mit Blaueintragungen) der Planfeststellungsunterlage überplant und dargestellt, jedoch nicht im Grunderwerbsverzeichnis (vgl. Planfeststellungsunterlage Anlage 15 mit Blaueintragungen) sowie im entsprechenden Grunderwerbslageplan (vgl. Planfeststellungsunterlage Anlage 14 – Lageplan 06) ausgewiesen.

Dieser Missstand soll nun auf Basis einer Planänderung gemäß § 76 BremVwVfG korrigiert und behoben werden.

Das in Rede stehende Grundstück wurde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung für die Anbindung Süd im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft wurden für das Vorhaben vollumfänglich dargestellt, Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung aufgezeigt sowie Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz verbleibender, erheblicher Beeinträchtigungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt (vgl. Planfeststellungsunterlage Anlage 19\_1 Bestands- und Konfliktplan und 19\_2 Maßnahmenplan, Blatt 04 mit Blaueintragungen).

Im Zuge der geplanten Planänderung könnten die Angaben zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen daher mit "nein" beantwortet werden.

Gez. i.A. Freise